

**Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung**



Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und
Antidiskriminierung • Salzburger Str. 21 – 25 • 10825 Berlin

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

An den
Thüringer Landtag
Verfassungsausschuss
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Bearb.: apl. Prof. Dr. Samuel Salzborn

THÜR. LANDTAG POST
20.01.2021 11:35

1512/2021

Datum: 15.01.2021

Drs. 7/897/1628 (kurz: Demokratieschutz)

Sehr geehrte Frau Noack-Wolf,

mit Schreiben vom 16. Dezember 2020 erbitten Sie von mir eine Stellungnahme zum Themenkomplex „Extremismusklausel/Staatsziele ‚Antifaschismus, Antirassismus, gegen Antisemitismus‘ und Staatsschutzklausel/Erweiterung Art. 83 Thüringer Verfassung (Demokratieschutz)“ im Rahmen des schriftlichen Anhörungsverfahrens zum Fünften Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Thüringen. Zur Stellungnahme wurden die Drucksachen 7/897 (Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) sowie 7/1628 (Gesetzentwurf der Fraktion der CDU) vorgelegt.

Vor dem Hintergrund meiner Tätigkeit als Ansprechpartner des Landes Berlin zu Antisemitismus sowie rund 20 Jahren politikwissenschaftlicher Forschungstätigkeit im Bereich der Demokratieforschung mit besonderem Fokus auf die Entwicklung von (Rechts-)Extremismus und Antisemitismus nehme ich hierzu wie folgt Stellung: Die Bundesrepublik Deutschland basiert in ihrem Selbstverständnis implizit wie explizit auf einem antinationalsozialistischen Konsens, der sowohl historisch mit Blick auf die Staatsgründung, wie auch mit Blick auf den Prozesse der deutschen Einheit, insbesondere vor dem Hintergrund des Zwei-

Plus-Vier-Vertrages, seinen Niederschlag gefunden hat in den verfassungsrechtlichen Grundprinzipien, insbesondere den Grundrechten, der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung und ihrer normativen wie richterlichen Fundierung der Prinzipien der wehrhaften Demokratie, in Landesverfassungen und auf einfachgesetzlicher Ebene.

Die Staatsordnung der Bundesrepublik Deutschland ist ohne diesen antinationalsozialistischen Konsens nicht denkbar. Gleichwohl zeigt die Geschichte vor und nach der deutschen Einheit, dass rechtsextremes Gedankengut, sowohl in seiner strukturell-organisierten Form, wie auch in seinen zentralen Denk- und Diskriminierungsmustern einer angeblichen Ungleichheit von Menschen, wie sie im Rassismus und Antisemitismus ressentiment- und weltbildprägend sind, in Teilen der Bevölkerung auch über den organisierten Rechtsextremismus hinaus lange tradiert ist und, besonders in jüngerer Vergangenheit, diese Tradierung rechtsextremen Denkens ihren Niederschlag auch in organisatorischer und struktureller Form innerhalb der repräsentativen Demokratie findet, aber auch in gewaltförmigen und terroristischen Dimensionen – und dabei gegen diejenigen Menschen richtet, die dem antidemokratischen Weltbild folgend in einer unterstellten Essentialdifferenz als nicht zur bundesdeutschen Gesellschaft gehörend verstanden und damit zum Ziel verbaler und physischer Angriffe gemacht werden.

Vor diesem Hintergrund sind Konkretisierungen des staatlichen Selbstverständnisses in seiner grundsätzlichen und prinzipiellen Ablehnung des NS-Gedankengutes und von NS-Verherrlichung einschränkungslos zu begrüßen, insbesondere, wenn diese in verfassungsrechtlichem Rang erfolgen und dabei kenntlich machen, dass es sich um eine unverrückbare Bestimmung staatlicher Ziele handelt, weshalb dem Entwurf eines ergänzenden Abs. 3 zu Art. 1 der Verfassung des Freistaates Thüringen, wie er in Drs. 7/897 (S. 5) vorgenommen wird, im Vergleich zu dem konkurrierenden Entwurf eines anzufügenden Satzes an Art. 83 Abs. 3, wie er in Drs. 7/1628 (S. 8) formuliert wird, aus politikwissenschaftlicher Perspektive eine systematische wie historische Eindeutigkeit, wie auch Angemessenheit aufgrund seiner Formulierung als Staatszielbestimmung attestiert werden kann. Überdies erscheint der Entwurf für den anzufügenden Satz an Art. 83 Abs. 3 aus Drs. 7/1628 im direkten Vergleich auch als in seiner Substanz begrifflich zu unpräzise und, selbst wenn in Rechnung gestellt wird, dass mit dieser Formulierung möglicherweise eine allgemeinere Wortwahl gefunden werden sollte, vor dem historischen und systematischen Hintergrund der deutschen Geschichte zu wenig auf die realen Bedrohungen der bundesdeutschen

Demokratie in der Gegenwart, die faktisch von Rechtsextremist(inn)en, Rassist(inn)en und Antisemit(inn)en ausgehen, abzustellen.

Neben dieser grundsätzlichen Einschätzung muss noch ein weiterer Aspekt mit Blick auf den Entwurf zu Art. 1 Abs. 3 aus Drs. 7/897 hervorgehoben werden: die ausdrückliche Nennung von „antisemitische(n) [...] Aktivitäten“, die hier nicht einfach unter Rassismus subsumiert werden (mit Blick auf die Forschung wäre eine solche Subsumierung auch ein Fehler), sondern terminologisch eigenständig Erwähnung finden, was den Stand der wissenschaftlichen Forschung zum Thema Antisemitismus adäquat aufgreift. Denn Antisemitismus ist nicht einfach eine Form von Diskriminierung neben anderen, nicht einfach ein Vorurteil wie viele andere. Zwar gibt es zwischen Rassismus und Antisemitismus als gewalttätige soziale Praktiken Überschneidungen in den Mechanismen der Ausgrenzung. Aber Antisemitismus ist eine grundlegende Haltung zur Welt, die mit anderen Diskriminierungsformen wie Rassismus, Sexismus oder Homophobie verbunden auftreten kann, aber in ihrer Konstituierung grundlegend von diesen unterschieden ist: Antisemitismus ist eine Verbindung aus Weltanschauung und Leidenschaft, eine grundlegende Haltung zur Welt, mit der sich diejenigen, die ihn als Weltbild teilen, alles in Politik und Gesellschaft, das sie nicht erklären und verstehen können oder wollen, zu begreifen versuchen. Antisemitische Einstellungen sind geprägt von einer wechselseitigen Durchdringung von bestimmten, gegen Jüdinnen und Juden gerichteten Ressentiments und einer hohen Affekthaftigkeit, die vor allem von Projektion, kognitiver Rigidität, Faktenresistenz und Hass geprägt ist.

Der/die Antisemit/in glaubt sein/ihr Weltbild nicht obwohl, sondern weil es falsch ist: es geht um den emotionalen Mehrwert, den der antisemitische Hass für Antisemit(inn)en bedeutet. Die Differenz von Antisemitismus zu Rassismus und anderen Vorurteilen ist in der Shoah zum Ausdruck gekommenen. Die qualitative Unterscheidung zum rassistischen Vorurteil – in dem die dem Anderen zugeschriebene potenzielle Macht konkret (materiell und sexuell) artikuliert wird und die Objekte des Hasses diffamierend mit Animalität, Primitivität, Mangel an Intelligenz assoziiert werden – besteht in der Abstraktheit der Zuschreibung beim Antisemitismus, der als „mysteriöse Unfaßbarkeit, Abstraktheit und Allgemeinheit“ (Moishe Postone) fantasiert wird. Antisemitismus zielt als kognitives und emotionales System auf einen weltanschaulichen Allerklärungsanspruch: Er bietet als Weltbild ein allumfassendes System von Ressentiments und (Verschwörungs-)Mythen, die in ihrer konkreten Ausformulierung wandelbar waren und sind. Sie richten sich immer gegen Jüdinnen

und Juden, da der Antisemitismus auf Projektionen basiert, aber auch gegen die Grundwerte der Demokratie, da diese antisemitischen Projektionen demokratische Grundüberzeugungen als Teil ihres antisemitischen Weltbildes ablehnen. Antisemitismus ist zu verstehen als eine Verbindung aus Weltanschauung und Leidenschaft, also eine spezifische Art zu denken und zu fühlen – genau genommen ist der moderne Antisemitismus die Unfähigkeit und Unwilligkeit, abstrakt zu denken und konkret zu fühlen: Der Antisemitismus vertauscht beides, das Denken soll konkret, das Fühlen aber abstrakt sein, wobei die nicht ertragene Ambivalenz der Moderne auf das projiziert wird, was der/die Antisemit/in für jüdisch hält. Insofern ist die ausdrückliche Nennung von „antisemitische(n) [...] Aktivitäten“, die abzuwehren „Verpflichtung aller staatlichen Gewalt und Verantwortung aller“ sein soll, wie sie in Drs. 7/897 vorgenommen wird, aus politikwissenschaftlicher Perspektive aufgrund ihrer Orientierung am wissenschaftlichen Forschungsstand ausdrücklich als positiv zu bewerten.

Vor diesem Hintergrund erlaube ich mir die Einschätzung, bezugnehmend auf den Fragenkatalog (Anlage 4), dass die vorgeschlagenen Änderungen auf der Ebene der Verfassung des Freistaates Thüringen geregelt werden sollten (Frage 1) und dass dies ausdrücklich im Rahmen der Formulierung einer Staatszielbestimmung dem Gegenstand angemessen, aber auch bezogen auf die aktuelle Bedrohungslage der bundesdeutschen Demokratie adäquat ist (Frage 7). Die explizite Verpflichtung zur Bekämpfung nationalsozialistischen, rassistischen und antisemitischen Gedankenguts stellt dabei, wie dargelegt wurde, die normative Fundierung und Konkretisierung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der wehrhaften Demokratie dar, denn diese hat sich primär in antinationalsozialistischem Konsens etabliert, der hier explizit ausformuliert wird (Frage 9). Eine Reduktion auf Antifaschismus (Frage 16) ist m.E. nicht erkennbar, weil es um die normative Ausformulierung eines faktisch vorhandenen historischen und systematischen Konsensus geht: den Konsens einer antinationalsozialistischen Grundüberzeugung; ohne diese Grundüberzeugung ist die bundesdeutsche Demokratie nicht zu denken.

Mit freundlichen Grüßen

apl. Prof. Dr. Samuel Salzborn
Ansprechpartner des Landes Berlin zu Antisemitismus